

Stadt Ichenhausen

Förderprogramm: Wohnen in der Innenstadt

1. Inhalt:

Förderung der Wohnbebauung in der Innenstadt, um das Wohnen in diesem Bereich wieder zu entdecken und die Attraktivität zu erhöhen, mit dem Ziel, die Innenstadt wieder zu beleben.

2. Förderungsobjekte:

Gefördert wird der Neubau bzw. der Erwerb von neugebauten Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhaushälften, welche sich jeweils im Bereich des Stadtkerns von Ichenhausen befinden und künftig selbst genutzt werden. Die Förderung erfolgt nur nach Erstbezug. Der Bereich Stadtkern wird durch den als Anlage beiliegenden Lageplan genauer beschrieben und eingegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil des Förderprogramms.

3. Förderungsbedingungen:

Bezugsberechtigt sind EU-Bürger, die einen Neubau der in Nr. 2 aufgeführten Art in den näher beschriebenen Bereichen errichten bzw. erwerben. Einkommensunabhängig wird für jedes Ehepaar bzw. jede eheähnliche Gemeinschaft, welche/s gemeinschaftliches Eigentum erworben hat, ein Grundbetrag von 10.000,-- € gewährt. Weiterhin wird für jedes im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz in Ichenhausen gemeldet ist, bzw. nach Bezugsfertigstellung eines Neubaus, mit Hauptwohnsitz in Ichenhausen angemeldet wird, ein Kinderbonus gewährt. Die Förderung beträgt je Kind 3.000,-- €. Die Gesamtförderung je Objekt und Familie ist auf maximal 16.000,-- € begrenzt. Die Entscheidung über die Förderung von Mehrfamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, behält sich die Stadt Ichenhausen vor.

Förderungsberechtigte Kinder im Sinne dieses Programms sind Kinder, die zum Fälligkeitzeitpunkt minderjährig sind, bzw. die innerhalb von vier Jahren ab dem nachgewiesenen Eigenbezug des Neubaus geboren werden. Für die nach Eigenbezug geborenen Kinder wird der Kinderbonus nachträglich nur auf Antrag gewährt.

Das Förderprogramm kann auch kumulativ mit möglichen weiteren Förderungen in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung von Seiten der Stadt Ichenhausen wird ausgeschlossen. Auf die Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

4. Fälligkeit und Zahlungsmodus:

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, nach Fertigstellung des Wohnraumes und nachgewiesenem Eigenbezug bzw. bei Geburt eines förderungsberechtigenden Kindes. Eigenbezug im Sinne dieses Programms umfasst auch den Bezug durch Familienmitglieder und Abkömmlinge des Eigentümers.

5. Rückzahlung:

Wird ein gefördertes Objekt innerhalb von zehn Jahren nach Erhalt der Förderung veräußert bzw. die Eigennutzung beendet, muss diese anteilig, das bedeutet zu einem Zehntel für jedes Jahr des nicht mehr bestehenden Eigentumsverhältnisses, zurückgezahlt werden.

6. Förderungszeitraum:

Gefördert werden bis auf Weiteres, je nach Haushaltslage, Maßnahmen, mit denen frühestens ab Verabschiedung dieser Förderrichtlinie im Stadtrat der Stadt Ichenhausen begonnen wird. Die ersten Fördermittel werden frühestens nach der Verabschiedung des Haushalts im Jahr 2011 bereitgestellt.